

Wie präsentieren sich Auftrag, Aktivitäten und Finanzierung von Kommissionen und Organisationen für Gleichstellungs-, Frauen- und Männerfragen?

In der Schweizerischen Bundesverfassung ist unter Artikel 8 (Rechtssicherheit) die Rechtsgleichheit definiert. Artikel 3 statuiert die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.

Auf Bundesebene wird die Gleichstellung im Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) und auf Verordnungsstufe geregelt. Das Gleichstellungsgesetz regelt Grundsätze, besondere Bestimmungen für Arbeitsverhältnisse und verweist auf Förderprogramme, Beratungsstellen und deren Finanzierung und definiert die Aufgaben des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau.

Im Kanton Schwyz regelt die Verordnung SRSZ 140.310 über die Gleichstellung von Mann und Frau gestützt auf die Kantonsverfassung die Organisation und das Verfahren für die Ausführung des genannten Bundesgesetzes. Diese kantonale Verordnung regelt in § 11 ff. auch die Organisation und Bestellung der kantonalen Kommission für Gleichstellung und deren Aufgaben, Kompetenzen, Zielsetzungen und die Finanzierung.

Es stellen sich folgende Fragen:

- 1) Welche Beträge werden vom Kanton Schwyz pro Jahr für die kantonale Kommission für Gleichstellung aufgewendet?
- 2) Welche Beträge wurden seit Inkrafttreten der kantonalen Verordnung für die kantonale Kommission für Gleichstellung aufgewendet?
- 3) Welche konkreten Aktivitäten der kantonalen Gleichstellungskommission werden mit den Beiträgen finanziert?
- 4) Welchen Leistungserfolg der Gleichstellungskommission erkennt die Regierung?
- 5) Welche Beträge werden jährlich für weitere Organisationen für Gleichstellungs-, Frauen- und Männerfragen bezahlt und um welche Organisationen handelt es sich dabei?
- 6) Welche Beträge wurden seit Inkrafttreten der kantonalen Verordnung für diese Organisationen aufgewendet?
- 7) Welche konkreten Aktivitäten solcher Organisationen werden mit den Beiträgen finanziert?
- 8) Welchen Leistungserfolg dieser weiteren Organisationen erkennt die Regierung?
- 9) Welche Angebote müssen die Kantone zwingend aufgrund Bundesrecht anbieten oder unterstützen, welche Angebote sind freiwillig?
- 10) Welches sind die gesetzlichen Bestimmungen, die den Beiträgen und Angeboten zugrunde liegen?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat.